

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 100/67

in der Entschädigungssache

des Jack B. [REDACTED] P. [REDACTED]
P. [REDACTED] / USA.,

Klägers und Beschwerdeführers,

-Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

gegen

das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart,

Beklagten und Beschwerdegegner.

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 18. Dezember 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe, den Parteien anstelle der Verköndung zugestellt am 23. August 1966, wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden für das Beschwerdeverfahren nicht erhoben.

Gründe:

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat die Revision in dem angefochtenen Urteil mit Recht nicht zugelassen. Denn es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 BGB allein die Revision zugelassen werden darf. Der Kläger begehrt mit der den Gegenstand dieses Rechtsstreits bildenden Klage eine Rente wegen seiner Schädigung im beruflichen Fortkommen. Das Berufungsgericht hat ihm eine solche Rente zuerkannt. Für die Bemessung ihrer Höhe hat das Berufungsgericht den Kläger in die vergleichbare Gruppe der Beamten des mittleren Dienstes eingereiht. Die weitergehende Klage hat es abgewiesen.

119

- 3 -

Das angefochtene Urteil beruht ausschließlich auf den vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen über die Höhe des vom Kläger vor seiner Verfolgung erzielten Einkommens und über die Umstände, die seine Einordnung in eine vergleichbare Beamtengruppe nach Maßgabe seiner sozialen Stellung rechtfertigen. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sind insoweit nicht zu entscheiden. Auch weicht das angefochtene Urteil nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab.

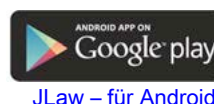
Der Kläger macht in der Beschwerdebegründung zu Unrecht geltend, das Berufungsgericht habe es unterlassen festzustellen, wann die Verfolgung gegen den Kläger begonnen habe. Es müsse davon ausgegangen werden, daß dies schon Anfang 1933 der Fall gewesen sei. Das Berufungsgericht habe daher feststellen müssen, welches Einkommen der Kläger in den Jahre 1930, 1931 und 1932 erzielt habe.

Es mag dahingestellt bleiben, ob es sich bei diesen Vorbringen der Beschwerde nur um eine Verfahrensrüge handelt, der keine grundsätzliche Bedeutung zukommt. Denn sie greift nicht durch. Das Berufungsgericht hat, wie die eingehenden Ausführungen in den Entscheidungsgründen auf S. 4 bis 7 oben der Urteilsausfertigung ergeben, die wirtschaftliche Lage des Klägers in den Jahren von 1930 bis zu seiner Auswanderung untersucht. Diese Feststellungen ergeben, daß der Kläger im Jahre 1931 den Offenbarungseid geleistet hat. Die Ledergrößhandlung, aus der er ein beträchtliches Einkommen erzielt haben will, hat er erst später eröffnet. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß diese erstmals im Stuttgarter Adreßbuch- und Branchenverzeichnis des Jahres 1934

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

vermerkt ist. Das Berufungsgericht hat ferner festgestellt, daß der Kläger im Oktober 1934 vor dem Notariat B. [REDACTED] erklärt hat, wenn er im Februar angegeben habe, er hätte seit einem Jahr überhaupt keine Einkünfte mehr, so stimme das auch für die folgende Zeit. Das Berufungsgericht hat ferner ausgeführt, es fehlten jeder verlässliche Anhalt über Umsatz und Gewinn des Unternehmens des Klägers. Auch hat es auf seine mangelnde Glaubwürdigkeit im allgemeinen hingewiesen. Unter diesen Umständen ist die Feststellung des Berufungsgerichts, daß der Kläger in der fraglichen Zeit, darunter versteht das Berufungsgericht die Zeit etwa seit 1930, nämlich, wie es auf S. 6 des Urteilsausfertigung heißt, die dreißiger Jahre, keinesfalls ein Einkommen gehabt hat, das höher als das eines vergleichbaren Beamten des mittleren Dienstes war, nicht zu beanstanden.

Auch die Bewertung der sozialen Stellung des Klägers begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Nach dem festgestellten Sachverhalt bestand entgegen den Ausführungen in der Beschwerdebegründung kein Anlaß zu prüfen, ob der Kläger in der Vorverfolgungszeit Fähigkeiten entwickelt und Erfahrungen gesammelt hatte, die im Zusammenhang mit seiner Berufsausbildung die Einstufung in den höheren Dienst rechtfertigen würden. In der Beschwerdebegründung ist nicht ausgeführt, und es ist auch nicht ersichtlich, daß das Berufungsgericht insoweit erhebliches Vorbringen des Klägers übergegangen hat.

Zutreffend hat das Berufungsgericht es bei der Bewertung der sozialen Stellung außer acht gelassen, daß der Kläger dank der Mittel, die ihm von anderer Seite zur Verfügung gestellt wurden, in der Lage war, ein aufwendiges

- 5 -

Leben zu führen. Diese rechtlichen Erwägungen entsprechen der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats.

Da ein Grund für die Zulassung der Revision nicht gegeben ist, mußte die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus §§ 209, 225 Abs. 1 BGG, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Johannsen